

**Stellungnahme des
Bundesverbandes Alternative Investments e.V. (BAI)
zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
GZ: IV A 2 - S 1910/19/10130 :002
DOK: 2020/0591657**

Der Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020. Unsere Anmerkungen beschränken sich auf Art. 7 – Änderung des Investmentsteuergesetzes.

Anmerkungen zu Art. 7 – Änderung des InvStG

Änderung in § 26 InvStG – Erweiterung Anlagekatalog und Zulassung Erwerb von Anteilen an ELTIF, EuVECA und EuSEF

Petition:

Der Anlagekatalog in § 26 Nr. 4 InvStG sollte um eine Ziffer 4 n) erweitert werden, nach der auch Anteile an ELTIF, EuVECA und EuSEF direkt erworben werden können, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 3 erfüllt werden.

Begründung:

Mit dem Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), mit dem Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und dem Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) stellt der europäische Gesetzgeber drei wichtige Fondsvehikel mit unterschiedlichen Zielsetzungen zur Verfügung.

Durch ELTIFs sollen insbesondere Kapitalanlagen zur Finanzierung von Sachanlagen, etwa Infrastrukturinvestments im Bereich Energie, Verkehr und Kommunikation, Klimawandel- und Ökoinnovation aber auch Anlagen in immaterielle Vermögenswerte wie Bildung, Forschung und Entwicklung bereitgestellt werden. Dadurch soll insbesondere und langfristig die Realwirtschaft gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Europäischen Union ausgebaut und die Wirtschaft in einer Weise neugestaltet werden, dass sie weniger anfällig für Systemrisiken und widerstandsfähiger in Krisenzeiten ist. Gerade in der gegenwärtigen und noch länger andauernden Corona-Krisensituation ist diese Zielsetzung wichtiger denn je.

Über EuVECAs sollen im Ergebnis vor allem Unternehmen finanziert werden, die in der Regel klein sind, sich in der Anfangsphase ihres Lebenszyklus befinden und ein starkes Wachstumspotenzial aufweisen. Dadurch – so die Intention des europäischen Gesetzgebers - soll insbesondere das Wirtschaftswachstum sowie die Innovationstätigkeit im EU-Binnenmarkt gefördert werden. Auch diese Zielsetzung ist derzeit und langfristig von extrem hoher Relevanz.

Über EuSEFs schließlich sollen vor allem Unternehmen finanziert werden, die sich dem Ziel einer positiven sozialen Wirkung verschrieben haben und bei denen die Gewinnmaximierung eine nur untergeordnete Rolle spielt. Auch hier gilt gleichermaßen im aktuellen Kontext die Wichtigkeit

derartiger Finanzierungen, die durch den Nachhaltigkeitsgedanken, der durch die Sustainable Finance Initiative in besonderem Maße gefördert wird, weiter verstärkt werden sollen.

Erst jüngst hat die EU-Kommission nachdrücklich in Ihrem **Corona-Maßnahmenpaket im Kontext des Ausbaus der Kapitalmarktunion** vom 24. Juli 2020 (abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/200722-proposal-capital-markets-recovery_de) betont, dass hierzu auch verstärkt auf europäische Investitionsvehikel wie bspw. den ELTIF zurückgegriffen werden soll und bereits konkrete Änderungen in diesem Regelwerk angekündigt. Grundlage für diese Änderungen sind insbesondere Empfehlungen des High Level Forums der Kapitalmarktunion in ihrem Abschlussbericht (abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/growth_and_investment/documents/200610-cmu-high-level-forum-final-report_en.pdf).

Der BAI hat wiederholt auf die konzeptionellen Schwächen im Anlagekatalog des § 26 InvStG hingewiesen. Angefangen von dem unterjährigen Rückgaberecht in § 26 Nr. 2 InvStG, welches für offene Fonds im Aufsichtsrecht nicht vorgegeben ist (Anmerkung: § 26 Nr. 2 InvStG verlangt Rückgabebedingungen, die abweichend vom Aufsichtsrecht mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung erfordern, während das Aufsichtsrecht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 KAGB für die Definition des offenen Fonds an Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 anknüpft.), bis hin zu dem Umstand, dass der steuerrechtliche Anlagekatalog deutlich hinter den aufsichtsrechtlich zulässigen Anlagegegenständen zurückbleibt, was im Ergebnis dazu führt, dass eine Vielzahl von Anlagegegenständen, einschließlich Anteile an ELTIFs, EuVECAs und EuSEFs nicht erworben werden können. Dass dies nicht nur **für einschlägige Investoren nachteilig** ist, eben weil das Anlageuniversum deutlich verkleinert wird, sondern auch **politisch und volkswirtschaftlich fragwürdig** ist, haben wir wiederholt und nachdrücklich vorgetragen. Uns wurden bislang keine stichhaltigen Gründe vorgetragen, warum bei dieser wichtigen Thematik der Regelungsgehalt von § 26 InvStG nicht abgeändert werden kann. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund mit der Corona-Krise auf der einen Seite, und der Sustainable Finance Initiative auf der anderen Seite, die beide einen exorbitanten Finanzierungsbedarf mit sich bringen, der vor allem auch von institutioneller Investoren mitgetragen werden soll, ist es daher unverständlich, dass an einem antiquierten und unstimmgigen Anlagekatalog festgehalten wird, der volkswirtschaftlich notwendige und gewollte Finanzierungen eher behindert als ermöglicht.

Es ist daher geboten und vordringlich, dass der Anlagekatalog in § 26 InvStG angepasst wird, sodass zumindest **Anteile an den vorgenannten europäischen Fondsvehikeln erworben werden können, zumal diese streng reguliert und beaufsichtigt sind und zudem selbst auch grundlegenden Anlagebeschränkungen unterliegen, sowohl in Bezug auf Assets, in die investiert werden kann, aber auch in Bezug auf Anlagetechniken,** die eingesetzt werden können, wie z.B. deutliche Beschränkungen bei der Kreditaufnahme, Verbot von Leerverkäufen, etc.

Der gegenwärtige Anlagekatalog lässt derartige Investments nicht zu, denn für Investmentanteile gilt gem. Nr. 4 h die Vorgabe in Nr. 2, nämlich dass Anlegern das Recht eingeräumt werden muss mindestens einmal pro Jahr ihre Anteile, Aktien oder Beteiligung zurückgeben zu können. Bei den genannten **europäischen Fondsvehikeln hingegen handelt es sich um – geschlossene - Laufzeitfonds, bei denen eine Rückgabe vor Laufzeitende gerade nicht vorgesehen ist** und auch nur unter besonderen Voraussetzungen möglich wäre, die in der Praxis aber nicht genutzt werden (können). Ein unterjähriges Rückgaberecht wäre nämlich auch geradezu kontraproduktiv, eben weil es sich um langfristig investierende Fonds handelt, die daraus einen besonderen Mehrwert und Ertrag für ihre Anleger erwirtschaften. Genau dies ist schließlich auch politisch gewollt (vgl. Langfristigkeitsgedanke

der Sustainable Finance Initiative) bzw. für institutionelle Anleger erforderlich, z.B. mit Blick auf deren Asset-Liability-Management, Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung, die gewisse Mindesthaltedauern vorsehen, etc.

Rein vorsorglich soll darauf hingewiesen werden, dass die vermeintliche Alternative, nämlich die Gründung eines „normalen“ Investmentfonds im steuerlichen Sinne (Kapitel 2 Fonds) und die Durchführung derartiger Anlagen über diesen Fonds, hier nicht zielführend ist. Denn bekanntlich verfügen alle einschlägigen institutionellen Investoren wie Versicherer, Pensionskassen, Versorgungswerke, etc. seit vielen Jahren bzw. Jahrzehnten über Spezial-Investmentfonds, die wiederum über sehr hohe Volumina verfügen, die weiter allokiert und diversifiziert werden sollen, z.T. durch Umschichtungen bedingt durch das andauernde Niedrigzinsumfeld. Nunmehr eine Auflage neuer Fonds gesetzlich zu erzwingen, nur um den Zugang zu ELTIF & Co. zu ermöglichen, ist wirtschaftlich unsinnig, sowohl mit Blick auf die nicht unerheblichen (Strukturierungs-) Kosten, sondern auch mit Blick auf den Zeit- und Personalaufwand.

Der BAI würde es sehr begrüßen, wenn diese Überlegungen aufgegriffen werden. Für einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Bonn, 12. August 2020

Kontakt:

Bundesverband Alternative Investments e.V.

RA Frank Dornseifer

-Geschäftsführer-

Poppelsdorfer Allee 106

53115 Bonn, Deutschland

Tel.: +49-(0)228-96987-50

Fax: +49-(0)228-96987-90

E-Mail: dornseifer@bvai.de

Der Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI) ist die zentrale Interessenvertretung der Alternative Investments-Branche in Deutschland. Der Verband versteht sich als Katalysator zwischen professionellen deutschen Investoren und anerkannten Anbietern von Alternative Investments-Produkten weltweit. Er setzt sich dafür ein, dass deutsche institutionelle bzw. professionelle Investoren ihre Kapitalanlage im Hinblick auf Alternative Investments, insbesondere mit Augenmerk auf die langfristige Sicherung der deutschen Altersvorsorge, einfacher und besser diversifizieren können. Der BAI fördert den Bekanntheitsgrad sowie das Verständnis für alternative Anlagen in der Öffentlichkeit und setzt sich für die wissenschaftliche Forschung ein. Er führt den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden und pflegt den Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden. Der Verband verfolgt das Ziel, gesetzliche Reformen sowie eine Rechtsfortbildung im Interesse der Mitglieder und deren Anleger zu erreichen und attraktive und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Anlage in Alternative Investments zu schaffen. Der Kreis der BAI-Mitglieder, die sich aus allen Bereichen des professionellen Alternative Investments-Geschäfts rekrutieren, ist auf rund 230 Unternehmen angewachsen.